

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz von Verdienstaussfall

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen, an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie vom Kommandanten angeordneten Bereitschafts- und Feuersicherheitsdiensten auf Antrag ihren Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr können ihren Anspruch aus Abs. 1 auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich Arbeitgeberanteile unmittelbar gegenüber der Gemeinde Karlsbad nachweist und anfordert. In diesem Fall erfolgt die Erstattung an den Arbeitgeber.
3. Selbstständige, die der Gemeindefeuerwehr ehrenamtlich angehören, erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, auf Antrag eine Entschädigung von 30,00 Euro je angefangene Stunde ersetzt. Der Tageshöchstsatz wird auf 240,00 Euro begrenzt.
4. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwegesetz) erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz wird auf 80,00 Euro begrenzt.
5. Als Einsatzzeit gilt die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende. Für Feuerwehrangehörige, die sich nach der Alarmierung im Feuerwehrhaus in Bereitschaft befinden, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung bis zum Ende der Bereitschaft.
6. Der Alarmierungszeitpunkt wird durch das Einsatzprotokoll der Feuerwehrleitstelle bestimmt. Das Einsatz- bzw. Bereitschaftsende wird vom jeweiligen Einsatzleiter festgelegt.
7. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadenort (z.B. bei Sturm, Hochwasser etc.) gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

§ 2

Ersatz von Auslagen

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen, an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie vom Kommandanten angeordneten Bereitschafts- und Feuersicherheitsdiensten auf Antrag entstandene Auslagen in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt, soweit diese nicht durch eine Pauschale abgegolten werden.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Wird für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen kein Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 geltend gemacht, werden als Verpflegungszuschuss nach Vorlage der Lehrgangsbescheinigung im Büro des Kommandanten pauschal bezahlt:

- Teilnahme am Grundausbildungslehrgang	100,00 Euro
- Teilnahme an sonstigen Lehrgängen	50,00 Euro
- Teilnahme am Leistungsabzeichen	50,00 Euro
- Teilnahme an sonstigen Tageslehrgängen	10,00 Euro.

Reisekosten werden bei einer pauschalen Entschädigung nicht vergütet.
2. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Reisekostenstufe B des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn ein Dienstfahrzeug der Feuerwehr Karlsbad genutzt wird.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Karlsbad; es sind jedoch höchstens 10 Stunden pro Tag anrechenbar.

§ 4

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

1. Für vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Feuerwehrsicherheitsdienst wird als Aufwandsentschädigung 10,00 Euro je angefangene Stunde bezahlt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Karlsbad, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

<u>Gesamtwehr</u>	<u>Pro Monat in Euro:</u>	<u>Pro Jahr in Euro:</u>
Kommandant	100,00	1.200,00
Stellvertretende Kommandanten	50,00	600,00
Jugendfeuerwehrwart	25,00	300,00
Leiter Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit	12,50	150,00
Leiter Arbeitskreis Ausbildung	12,50	150,00
 <u>Abteilung Langensteinbach</u>		
Abteilungskommandant	50,00	600,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten	25,00	300,00
Gerätewarte	20,00	240,00
Jugendwart	12,50	150,00
 <u>Abteilung Ittersbach</u>		
Abteilungskommandant	40,00	480,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten	20,00	240,00
Gerätewarte	20,00	240,00
Jugendwart	12,50	150,00
 <u>Abteilung Spielberg</u>		
Abteilungskommandant	30,00	360,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten	15,00	180,00
Gerätewarte	20,00	240,00
Jugendwart	12,50	150,00
 <u>Abteilung Mutschelbach</u>		
Abteilungskommandant	25,00	300,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten	12,50	150,00
Gerätewarte	20,00	240,00
Jugendwart	12,50	150,00
Leiter Spielmannszug	20,00	240,00
 <u>Abteilung Auerbach</u>		
Abteilungskommandant	25,00	300,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten	12,50	150,00
Gerätewarte	20,00	240,00
Jugendwart	12,50	150,00

2. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden nebeneinander zu anderen Entschädigungen gewährt.

3. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils nur für jeden Monat, in denen die Funktion ausgeübt wird, gewährt.

§ 6

Führerscheine

1. Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C (Erweiterung Klasse B auf C) für Zwecke der Feuerwehr Karlsbad nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Kommandanten ermöglicht. Die dabei entstehenden Ausbildungskosten werden in tatsächlicher Höhe von der Gemeinde Karlsbad übernommen.
2. Die Anzahl der Führerscheinbewerber richtet sich nach dem vom Kommandanten festgestellten Bedarf.
3. Die Führerscheinbewerber sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis innerhalb von 9 Monaten bei einer vom Kommandanten genannten Fahrschule zu erwerben.
4. Bricht der Führerscheinbewerber ohne triftigen Grund die Fahrschul Ausbildung ab, sind die bis dahin angefallenen Kosten von ihm zu übernehmen und auf Anforderung der Gemeinde Karlsbad zu erstatten.
5. Bei Entlassung oder Ausschluss aus der Gemeindefeuerwehr innerhalb von 5 Jahren kann die Gemeinde Karlsbad die von ihr übernommenen Kosten vom Feuerwehrangehörigen wie folgt zurückfordern:
 - in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
 - in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
 - in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren
 - in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren
 - in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren

§ 7

Erholungsaufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee

1. Je Abteilung wird für jede 50 angefangenen Mitglieder der Einsatzabteilung pro Jahr ein zweiwöchiger Aufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee mit 260,00 Euro gefördert. Der Förderbetrag kann auch anteilig auf verschiedene Feuerwehrangehörige verteilt werden. Der Abteilungskommandant entscheidet, welcher Angehörige der Einsatzabteilung den Förderbetrag erhält. Eine Übertragung auf andere Haushaltsjahre ist unzulässig.

§ 8

Zuschuss an die Kameradschaftskasse

1. Zur Kameradschaftspflege wird der Gemeindefeuerwehr ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 6.000,00 Euro gewährt. Die Verteilung innerhalb der Feuerwehr erfolgt durch Festlegung im Feuerwehrausschuss.

§ 9

Auszahlungsmodalitäten

1. Aus Vereinfachungsgründen wird folgende Auszahlungsweise festgelegt:

Zahlungen nach § 1:	innerhalb eines Monats nach Vorlage des Nachweises
Zahlungen nach § 2:	jeweils am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des Jahres entsprechend Einsatzbericht
Zahlungen nach § 3:	innerhalb eines Monats nach Vorlage des Nachweises
Zahlungen nach § 4 und § 5:	innerhalb eines Monats nach Ende des Dienstes
Zahlungen nach § 6:	jeweils zum 01.12. des Jahres in einer Summe. Bei Wechsel in der Funktion erfolgt Auszahlung für ausscheidenden Funktionsträger nach dessen Ausscheiden anteilig für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit 1/12 des Jahresbetrages.
Zahlungen nach § 7:	nach Vorlage der erworbenen Fahrerlaubnis
Zahlungen nach § 8:	Auszahlung jeweils zum 01.12. des Jahres. nach Vorlage der Hotelrechnung
Zahlungen nach § 9:	jährlich zum 01. März

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2002 außer Kraft.

Karlsbad, den 12.11.2014

Rudi Knodel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerk: Bekannt gemacht Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad vom 13.11.2014
